

Donnerstag, 18. Dezember 2008

66. unterstützt in Bezug auf den Bereich der öffentlichen Gesundheit die Definition der WHO von gefälschten Arzneimitteln: „Arzneimittel, die vorsätzlich und in betrügerischer Absicht hinsichtlich ihrer Identität und/oder Herkunft falsch gekennzeichnet sind. Fälschungen können sowohl Markenprodukte als auch Generika betreffen. Sie können aus Produkten mit den richtigen Inhaltsstoffen, mit falschen Inhaltsstoffen, mit keinen oder zu wenig Wirkstoffen oder mit gefälschter Verpackung bestehen“;

67. betont mit Nachdruck die Bedeutung, die der Achtung von Grundrechten wie dem Schutz der Privatsphäre und dem Datenschutz bei der Festlegung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Produktfälschung und -piraterie zukommt;

### **Abschließende Überlegungen**

68. fordert die Kommission auf, sich in Zusammenarbeit mit dem Rat und den Mitgliedstaaten auf eine klare, strukturierte und ehrgeizige politische Linie festzulegen, die neben den internen Initiativen im zollrechtlichen Bereich die „externen“ Maßnahmen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für die Bekämpfung von Produktfälschung und -piraterie koordiniert und lenkt;

69. fordert die Kommission auf, die Rechtsvorschriften ergänzende Maßnahmen zu fördern und insbesondere auf eine stärkere Sensibilisierung in Europa für die Gefahren der Produktfälschung hinzuwirken, um auf diese Weise eine Änderung der öffentlichen Wahrnehmung des Phänomens der Produktfälschung und -piraterie zu fördern;

70. ist der Auffassung, dass die Kommission die Einrichtung eines internationalen Fortschrittsanzeigers für die Bekämpfung der Produktfälschung in Erwägung ziehen sollte, der nach dem Muster des Binnenmarktanzeigers konzipiert werden könnte und der Aufschluss darüber geben würde, welche Länder beim Kampf gegen die Produktfälschung unterdurchschnittliche Leistungen aufweisen;

71. fordert den Rat und die Kommission mit Nachdruck auf, dem Parlament eine wichtigere Rolle bei der Bekämpfung von Produktfälschungen zuzugestehen; hält es insbesondere für angebracht, dass die Europäische Union ihre politische Präsenz bei internationalen Fachkonferenzen wie dem Weltkongress zur Bekämpfung von Produktfälschung und -piraterie (Global Anti-Counterfeiting and Piracy Congress) sowie innerhalb der internationalen Organisationen, die sich für den Schutz des geistigen Eigentums einsetzen, verstärkt;

72. fordert die Kommission und den Rat auf, es laufend und umfassend über alle Initiativen in diesem Bereich zu unterrichten und es daran zu beteiligen; ist der Ansicht, dass im Geiste des Lissabon-Vertrags das ACTA-Abkommen vom Europäischen Parlament gemäß dem Verfahren der Zustimmung gebilligt werden sollte;

\*

\* \*

73. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer zu übermitteln.

---

## **Rechnungslegungsvorschriften für kleine und mittlere Unternehmen**

P6\_TA(2008)0635

### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2008 zu den Rechnungslegungsvorschriften für kleine und mittlere Unternehmen und insbesondere Kleinbetriebe**

(2010/C 45 E/10)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf Artikel 192 Absatz 2 und Artikel 232 Absatz 2 des EG-Vertrags,

— unter Hinweis auf die Rahmenvereinbarung vom 26. Mai 2005 über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission <sup>(1)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. C 117 E vom 18.5.2006, S. 125.

Donnerstag, 18. Dezember 2008

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Mai 2008 zu dem vereinfachten Unternehmensumfeld in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. Juni 2008 mit dem Titel „Vorfahrt für KMU in Europa“ — Der „Small Business Act“ für Europa (KOM(2008)0394),
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Hochrangigen Gruppe unabhängiger Interessenträger im Bereich Verwaltungslasten vom 10. Juli 2008 mit dem Titel „Verringerung der Verwaltungslasten; vorrangiger Bereich Gesellschaftsrecht/Jahresabschlüsse“,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt festgelegt in erster Lesung am 18. Dezember 2008 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2008/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf bestimmte Angabepflichten mittlerer Unternehmen sowie die Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission zu den Rechnungslegungspflichten mittlerer Betriebe, die sie gegenüber dem Parlament in der Plenarsitzung vom 18. Dezember 2008 abgegeben hat,
  - gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die bestehenden Rechnungslegungsvorschriften gemäß der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen <sup>(3)</sup> (Vierte Richtlinie zum Gesellschaftsrecht) sowie der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss <sup>(4)</sup> (Siebte Richtlinie zum Gesellschaftsrecht) kleine und mittlere Unternehmen und insbesondere Kleinstbetriebe oft stark belasten,
- B. in der Erwägung, dass die Hochrangige Gruppe unabhängiger Interessenträger im Bereich Verwaltungslasten in ihrer oben genannten Stellungnahme die Kommission bereits aufgefordert hat, die Kleinstbetriebe von den Rechnungslegungsrichtlinien auszunehmen,
1. weist die Kommission darauf hin, dass zwar ein kohärentes und harmonisiertes Rechnungslegungssystem in der Europäischen Union den Handel innerhalb des Binnenmarktes fördert, sehr kleine Unternehmen (Kleinstbetriebe) wie z. B. Kleinhändler oder Handwerksbetriebe durch die bestehenden Rechnungslegungsrichtlinien jedoch übermäßig belastet werden; weist ferner darauf hin, dass diese Unternehmen, sofern sie hauptsächlich innerhalb eines Mitgliedstaats auf lokaler oder regionaler Ebene tätig sind, den Binnenmarkt oder den Wettbewerb innerhalb der Europäischen Union nicht grenzüberschreitend beeinflussen, und dass die Mitgliedstaaten deshalb die Möglichkeit haben sollten, diese Unternehmen vollständig oder teilweise von den gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungslegungsverpflichtungen zu entbinden;
  2. fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag zu vorzulegen, der den Mitgliedstaaten gestattet, Unternehmen von der Vierten und Siebenten Richtlinie zum Gesellschaftsrecht auszunehmen, die — auf der Grundlage ihrer Bilanzdaten — zwei der drei folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:
    - Bilanzsumme: 500 000 EUR
    - Nettoumsatz: 1 000 000 EUR
    - durchschnittliche Beschäftigtenzahl im Verlauf des Wirtschaftsjahres: 10,wenn die Geschäftstätigkeit der betreffenden Unternehmen innerhalb eines Mitgliedstaats auf lokaler oder regionaler Ebene durchgeführt wird;

<sup>(1)</sup> Angenommene Texte, P6\_TA(2008)0220.

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte, P6\_TA(2008)0631.

<sup>(3)</sup> ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

Donnerstag, 18. Dezember 2008

3. fordert die Kommission auf, zur Förderung der Vereinfachung und Harmonisierung des Gesellschaftsrechts und insbesondere der Rechnungslegungsvorschriften innerhalb des Binnenmarkts mit der Überprüfung der Vierten und Siebenten Richtlinie zum Gesellschaftsrecht fortzufahren und bis Ende 2009 einen einheitlichen europäischen Rechnungslegungsrahmen vorzulegen; weist die Kommission darauf hin, dass eine einheitliche Norm den Verwaltungsaufwand für alle kleinen und mittleren Unternehmen verringern und die Transparenz für alle einschlägigen Akteure erhöhen wird, und dass starke Anreize für eine Vereinfachung auch durch die strukturierte Einführung von XBRL (Extensible Business Reporting Language) auf europäischer Ebene gegeben werden sollten;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln.

## Europäische öffentliche Urkunde

P6\_TA(2008)0636

### Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2008 mit Empfehlungen an die Kommission zur europäischen öffentlichen Urkunde (2008/2124(INI))

(2010/C 45 E/11)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 192 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. Mai 2005 mit dem Titel: „Das Haager Programm: Zehn Prioritäten für die nächsten fünf Jahre.“ Die Partnerschaft zur Erneuerung Europas im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts' (KOM(2005)0184),
  - in Kenntnis der für den Rechtsausschuss erstellten vergleichenden Studie über öffentliche Urkunden,
  - gestützt auf die Artikel 39 und 45 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A6-0451/2008),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission im Rahmen ihrer vorgenannten Mitteilung zum Haager Programm die Notwendigkeit, im Bereich der Ziviljustiz einen leistungsfähigen europäischen Raum zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen als eine ihrer Prioritäten hervorgehoben hat; in der Erwägung, dass in diesem Programm im Hinblick auf eine Erhöhung des gegenseitigen Vertrauens in der Europäischen Union als zentrale Priorität für die kommenden Jahre die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung genannt wird, die ein konkretes Mittel darstellt, um die Rechte der Bürgerinnen und Bürger zu schützen, und seine grenzüberschreitende Anwendung in Europa sicherzustellen,
  - B. in der Erwägung, dass das Haager Programm vorsieht, dass die Umsetzung des Programms der gegenseitigen Anerkennung eine wichtige Priorität darstellt und dass diese Umsetzung bis 2011 abgeschlossen sein muss,
  - C. in der Erwägung, dass die Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger in der Union ständig zunimmt; in der Erwägung, dass folglich Rechtsfälle, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffen, immer häufiger vorkommen,
  - D. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer vorgenannten Mitteilung zum Haager Programm eingeräumt hat, dass die Anerkennung von öffentlichen Urkunden im Bereich der Ziviljustiz ein Aspekt von grundlegender Bedeutung ist, mit dem man sich befassen muss; in der Erwägung, dass es daher dringend erforderlich ist, die Anerkennung und Vollstreckung von öffentlichen Urkunden, wie sie im Urteil in der Rechtssache Unibank <sup>(1)</sup> festgelegt sind, voranzutreiben,

<sup>(1)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juni 1999 in der Rechtssache C-260/97, *Unibank*, Slg. 1999, I-3715.